
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

23.03.2026

Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

**Betreff: Az. [REDACTED] - Antrag auf unverzügliche Teilentscheidung im
Auskunftsverfahren - hilfsweise auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung gemäß § 49 FamFG**

1. Anträge

1.1 Der Antragsgegner wird verpflichtet, binnen 24 Stunden ab Zustellung
des Beschlusses schriftlich und vollständig Auskunft zu erteilen über

- a) die aktuelle Meldeanschrift des Kindes,
- b) die tatsächliche aktuelle Aufenthaltsanschrift des Kindes, falls diese von
der Meldeanschrift abweicht,
- c) den genauen Zeitpunkt des Auszugs aus der bisherigen Anschrift sowie
seit wann sich das Kind an der aktuellen Anschrift aufhält,
- d) alle aktuellen Haushaltsangehörigen am gegenwärtigen Aufenthaltsort des
Kindes, jeweils mit vollständigem Namen, Geburtsdatum und Verhältnis zum
Kind,
- e) alle regelmäßigen Drittbetreuungen und sonstigen Bezugspersonen seit
dem Umzug, jeweils mit vollständigem Namen, Geburtsdatum sowie Art und
Umfang der Betreuung,

1.2 Dem Verfahrensbeistand Peter Wagner wird aufgegeben bzw. das Gericht ordnet an, dass die tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnisse des Kindes unverzüglich durch einen Hausbesuch überprüft und dem Gericht mitgeteilt werden.

1.3 Dem Verfahrensbeistand wird aufgegeben bzw. das Gericht ordnet an, dass im Rahmen der Kindesanhörung oder einer vorgeschalteten kindgerechten Befragung ausdrücklich aufgeklärt wird,

a) ob das Kind noch weiß, wie seine Mutter heißt,

b) ob es noch über basale biografische Bezüge zu seinem früheren Leben bei der Mutter verfügt, insbesondere zu Wohnumfeld, Bezugspersonen und Erinnerungen.

1.4 Der Antragsgegner wird verpflichtet, bis zur abschließenden Entscheidung im Verfahren jeden weiteren Aufenthaltswechsel des Kindes sowie jede Reise oder sonstige Abwesenheit von mehr als 72 Stunden binnen 24 Stunden schriftlich mitzuteilen.

1.5 Über diesen abtrennbaren Auskunftskern ist unverzüglich zu entscheiden und nicht erst nach der für den 14.04.2026 in Aussicht genommenen Kindesanhörung.

1.6 Der Beschluss hat einen Hinweis auf Zwangsmittel gemäß § 35 FamFG zu enthalten.

1.7 Hilfsweise werden die Anordnungen zu Ziffern 1 bis 6 im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 49 FamFG erlassen.

2. Akuter neuer Umstand

Am 23.03.2026 teilte mir der Verfahrensbeistand Peter Wagner im Telefonat mit, dass ein an den Kindsvater gerichteter Brief zurückgekommen sei. Bereits daraus ergibt sich, dass die bisherige Anschrift des Kindsvaters nicht mehr verlässlich als aktuelle Wohnanschrift behandelt werden kann.

Ich habe daraufhin die bisherige Anschrift aufgesucht. Nachbarn teilten mir dort mit, der Kindsvater sei am Wochenende 07./08.03.2026 ausgezogen. Der aktuelle Aufenthaltsort meines Sohnes ist mir damit unbekannt.

Gleichwohl erklärte Herr Wagner im selben Telefonat, dass er nach seinem Gespräch mit dem Kindsvater von einem Hausbesuch absehe.

Damit wird trotz ungeklärter Anschrift und trotz zurückgekommener Post von einer tatsächlichen Inaugenscheinnahme der Wohn- und Lebensverhältnisse des Kindes abgesehen.

3. Weitere Umstände des Gesprächs mit dem Verfahrensbeistand

Im Telefonat vom 23.03.2026 hat Herr Wagner die gebotene sachliche und professionelle Gesprächsführung verlassen. Er wurde ohne sachlichen Anlass laut, erklärte, er verliere langsam die Nerven, verweigerte eine inhaltliche Begründung und beendete das Gespräch durch Auflegen.

Ein solches Verhalten ist erst recht in einer Situation, in der es um die ungeklärten Lebensverhältnisse eines Kindes und um die Notwendigkeit tatsächlicher Aufklärung geht, nicht hinnehmbar. Gerade weil dieses Verhalten in dem Moment eintrat, als es um die ungeklärten Lebensverhältnisse meines Sohnes, den unterlassenen Hausbesuch und weitere Sachaufklärung ging, ist es nicht nur unprofessionell, sondern aufklärungsgefährdend.

Hinzu kommt, dass ich Herrn Wagner zuvor ausdrücklich gebeten hatte, meinen Sohn zu fragen, ob er noch weiß, wie seine Mutter heißt. Herr Wagner lehnte diese Frage mit der unzutreffenden Begründung ab, es handele sich um eine Suggestivfrage. Er erklärte stattdessen, er werde nur allgemein nach der Mutter fragen.

Das trifft nicht zu. Die Frage, ob ein Kind noch den Namen seiner Mutter kennt, ist keine Suggestivfrage, sondern eine schlichte, konkrete und aufklärungsgeeignete Frage zu einem zentralen biografischen Bezug.

Sollte mein Sohn den Namen seiner Mutter nicht mehr benennen können, wäre das der klare Beleg dafür, dass ich im Haushalt des Vaters systematisch aus der Erinnerung und Lebenswirklichkeit meines Kindes gelöscht werde. Ein solcher Befund wäre mit Kindeswohl nicht vereinbar, sondern Ausdruck fortgesetzter Abschottung und Entfremdung und damit ein gravierender Hinweis auf eine hochgradige Kindeswohlgefährdung.

Gerade deshalb ist es verfahrensfehlerhaft, wenn diese Frage bewusst nicht gestellt werden soll.

Hinweis

Ebenso wie ich die unzutreffende Darstellung der Rechtspflegerin Frau Gyamfi Block belegen kann und im Fall ausbleibender Korrektur belegen werde, werde ich auch hinsichtlich des Verhaltens von Herrn Wagner entsprechend verfahren. Diese Vorgänge stehen nicht isoliert.

Es ist gerade dieses sich durch das gesamte Verfahren ziehende Muster aus unzutreffender Umdeutung, fehlender professioneller Distanz, emotionaler Entgleisung und anschließender Verwertung solcher Vorgänge zulasten der Antragstellerin, durch das die Trennung meines Kindes überhaupt ermöglicht wurde und bis heute aufrechterhalten wird.

Es ist unzumutbar, dass in einem Verfahren über das Wohl meines Kindes Personen eingesetzt werden, die sich bereits im Rahmen ihrer beruflichen Funktion erkennbar nicht im Griff haben.

Wer auf sachliche, aufklärungsrelevante Fragen nicht mit Fachlichkeit und kontrollierter Sachprüfung reagiert, sondern mit Lautwerden, Gesprächsabbruch, unzutreffender Umdeutung und emotionaler Entladung, ist für kindeswohlrelevante Aufklärung nicht in der gebotenen Weise belastbar.

Ein solches Vorgehen ist nicht nur verfahrensrechtlich untragbar, sondern in seiner Wirkung von erheblicher Schwere, weil es die gebotene Sachaufklärung verfälscht und damit fortgesetzt zur Stabilisierung der Trennung beiträgt.

4. Rechtliche Einordnung

Der geltend gemachte Anspruch folgt aus § 1686 BGB. Danach kann jeder Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Der aktuelle Aufenthaltsort des Kindes, die tatsächlichen Wohnverhältnisse, Haushaltsangehörige, Betreuungssituation und institutionelle Änderungen gehören zum Kern dieser persönlichen Verhältnisse.

Nach § 26 FamFG hat das Gericht die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen. Eine Lage, in der der Aufenthaltsort des Kindes ungeklärt ist, darf nicht durch Vermutungen oder durch die bloße Schilderung eines Verfahrensbeteiligten ersetzt werden.

Soweit für diesen Auskunftskern eine sofortige Sicherung erforderlich ist, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 49 FamFG angezeigt.

5. Bezug zum bisherigen Auskunftsverfahren

Der vorliegende Vorgang betrifft exakt den Kern des hiesigen Verfahrens.

Bereits der Auskunftsantrag war auf Aufenthaltsorte, Personenumfeld und tatsächliche Lebensverhältnisse des Kindes gerichtet. Der nun eingetretene Umzug ohne Mitteilung bestätigt genau die Schutzlücke, wegen der das Verfahren überhaupt eingeleitet wurde.

Es fehlt nicht nur an einzelnen Informationen. Der Aufenthaltsort des Kindes selbst ist derzeit ungeklärt.

6. Keine weitere Verzögerung bis zum 14.04.2026

Die für den 14.04.2026 in Aussicht genommene Kindesanhörung rechtfertigt keine weitere Untätigkeit.

Der hier geltend gemachte Auskunftskern ist abtrennbar, gegenwartsbezogen und sofort entscheidungsfähig. Für die Mitteilung der aktuellen Anschrift, der tatsächlichen Aufenthaltsverhältnisse, der Haushaltsangehörigen, der Betreuungssituation und etwaiger institutionsbezogener Änderungen bedarf es keiner Kindesanhörung in mehreren Wochen.

Dasselbe gilt für den Hausbesuch. Wenn die bisherige Anschrift offenkundig nicht mehr aktuell ist und selbst der Verfahrensbeistand von zurückgekommener Post berichtet, ist eine tatsächliche Inaugenscheinnahme jetzt geboten und nicht erst nach weiterem Zeitablauf.

Auch die Frage, ob das Kind noch weiß, wie seine Mutter heißt, ist nicht auf den 14.04.2026 zu verschieben. Sie betrifft einen elementaren biografischen Bezug und damit einen gegenwärtigen Aufklärungsgegenstand.

7. Erforderlichkeit der sofortigen Entscheidung

Es geht hier nicht um Prognosen, Bewertungen oder komplexe Kindeswohlgutachten, sondern um schlichte, gegenwartsbezogene Tatsachen:

- Wo lebt das Kind derzeit tatsächlich?
- Mit wem lebt es dort?
- Wer betreut es dort?
- Welche institutionellen Veränderungen sind mit dem Umzug verbunden?
- Verfügt das Kind noch über basale biografische Bezüge zu seiner Mutter und seinem früheren Leben?

Diese Fragen sind sofort klärungsbedürftig und sofort entscheidungsfähig.


Ingke Klimas